

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

seitens der „Offensive Gesundheit“ möchten wir Sie darüber informieren, dass eine Infektion mit SARS-CoV-2 unter bestimmten Umständen als Berufskrankheit eingestuft werden kann.

Infiziert sich ein/eine Arbeitnehmer*in in Ausübung einer versicherten Beschäftigung, muss der Verdacht auf eine Berufskrankheit gemeldet werden. Gem. § 363 Abs. 1 und 2 ASVG ist jeder Verdacht auf eine Berufskrankheit beim Unfallversicherungsträger zu melden. Als Verdachtsfälle auf eine Berufskrankheit durch Infektion mit dem Coronavirus sind jedenfalls Fälle zu melden, in denen ein positiver Labortest auf COVID-19 (SARS-CoV-2) vorliegt und der Verdacht auf einen beruflichen Zusammenhang gegeben ist. Die Beurteilung, ob eine Berufskrankheit vorliegt, obliegt letztendlich dem Unfallversicherungsträger.

Bestätigt sich anschließend, dass eine Berufskrankheit vorliegt, werden Betroffene durch den Unfallversicherungsträger entschädigt. Das bedeutet konkret, dass auf Kosten des Unfallversicherungsträgers medizinische und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen (Umschulungen, Ausbildungen usw.) in Anspruch genommen werden können. Bei einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 20 Prozent besteht auch ein Anspruch auf eine Versehrtenrente.

In folgenden Bereichen gelten Infektionskrankheiten als Berufskrankheiten:

- Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten
- Entbindungsheime und sonstige Anstalten, die Personen zur Kur und Pflege aufnehmen
- Öffentliche Apotheken
- Einrichtungen/Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge, in Schulen, Kindergärten und Säuglingskrippen und im Gesundheitsdienst
- Laboratorien für wissenschaftliche/medizinische Untersuchungen und Versuche
- Justizanstalten und Hafträume der Verwaltungsbehörden
- Unternehmen mit vergleichbarer Gefährdung

Ohne Meldung keine Anerkennung! Melden Sie eine mögliche Berufskrankheit sowohl der AUVA als auch Ihrem Dienstgeber!

Weitere Informationen finden Sie bei der AUVA unter

<https://www.auva.at/cdscontent/?contentid=10007.858169&portal=auvportal>

Für die Meldung einer Berufskrankheit kann das nachstehende Formular ausgefüllt werden und an die Mailadressen der für Sie zuständigen AUVA-Meldestelle gesandt werden:

<p>Für Wien, Niederösterreich und Burgenland AUVA-Landesstelle Wien Telefon: +43 5 93 93-31000 Fax: +43 5 93 93-31690 E-Mail: WLA-DE@auva.at</p>	<p>Für Kärnten und Steiermark: AUVA-Landesstelle Graz, Telefon: +43 5 93 93-33000 Fax: +43 5 93 93-33396 E-Mail: GLA-DE@auva.at</p>
<p>Für Oberösterreich: AUVA-Landesstelle Linz +43 5 93 93-32000 Fax: +43 5 93 93-32390 E-Mail: LLA-DE@auva.at</p>	<p>Für Salzburg, Tirol und Vorarlberg AUVA-Landesstelle Salzburg Telefon: +43 5 93 93-34000 Fax: +43 5 93 93-34386 E-Mail: SLA-DE@auva.at</p>

Mit freundlichen Grüßen,
Ihre Offensive Gesundheit

Die starke Kooperation im Gesundheitswesen bestehend aus

Meldung einer Berufskrankheit ausgelöst durch SARS-CoV-2 (COVID-19)

Sozialversicherungsnummer:

Geburtsdatum:

Nachname:

Vorname:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Unternehmen:

Unternehmenskontakt (Telefon oder Mailadresse):

ausgeübte Tätigkeit:

Die starke Kooperation im Gesundheitswesen bestehend aus

